Nichtamtlicher Teil.

Anzeigenaufträge und Anzeigenfteuer.

Von Juftigrat Dr. Fuld in Maing.

Der Berfasser ist von geschätzter Seite befragt worden, ob es zu empsehlen sei, bei bevorstehenden langlaufenden Insertionsausträgen den Umstand zu berücksichtigen, daß vielleicht doch die Inseratensteuer in irgend welcher Gestalt zur Einsührung gelange, oder ob dies nicht nötig erscheine, gleichwohl aber entweder der Auftrag nach dem Inkrastetreten der Steuer annulliert oder die Steuer den Inserenten berechnet werden könnte.

Es wird sich nicht bestreiten lassen, daß die Frage eine nicht zu unterschäßende Bedeutung hat, und zwar nicht nur für die Fachpresse, die vor allem Insertionsaufträge auf die Dauer von sechs und zwölf Monaten empfängt, sondern auch für die politische Presse. Gerade jest pflegen die Insertions-aufträge erneuert zu werden, und es mag deshalb gestattet sein, mit einigen Worten auf die Frage einzugehen.

Bunachft tann darüber tein Zweifel befteben, daß man von der etwa zur Ginführung gelangenden Steuer nicht diejenigen Inferate ausnimmt, die auf Grund alterer Insertionsaufträge noch veröffentlicht werden. Biel= mehr wird jedes Inferat steuerpflichtig sein, das nach dem Tage des Infrafttretens veröffentlicht wird. Ebensowenig tann es zweifelhaft fein, daß der Berleger auf Grund des Gesetzes nicht befugt ift, nachträglich den Infertionspreis um den Betrag der Steuer zu erhöhen, dies um so weniger, als der Gesetgeber sich mit der Steuer nicht sowohl an den Inferenten als vielmehr an den Zeitungs= verleger felbst wendet. Es lägt fich tein genügender Rechtsgrund geltend machen, der den Berleger berechtigt, den vereinbarten Infertionspreis um den Betrag der Steuer einseitig zu erhöhen.

Anderseits tann aber auch der Berleger nicht den Inferenten vor die Alternative ftellen, entweder den Breis um den Betrag der Steuer erhöhen oder sich gefallen ju laffen, daß der Berleger von dem Bertrage gurud= tritt, bzw. ihn wegen wesentlichen Jertums anficht; er tann dies um deswillen nicht tun, weil ihm weder Man das Rücktritts=, noch das Anfechtungsrecht zusteht. daß durch die Einführung der fonnte wohl jagen, die auf die Inseratentoften einen jo erheblichen Steuer, Einfluß ausübt, fich die Borausfegungen vollständig geändert hatten, die bei Abichluß des Bertrags maggeblich waren, und deshalb der Rücktritt geftattet sein miiffe. Allein dem geltenden Recht ift ber Riidtritt von einem Bertrage wegen Anderung der Boraussetzungen unbekannt: es ift nicht zutreffend, wenn gelegentlich behauptet wird, gang allgemein gelte der Brundfag, bag Bertrage abgeschlossen seien mit der Maggabe rebus sie stantibus; nur bezüglich einiger Berträge hat der Gesetgeber nach beftimmter Richtung fich auf den Boden diefer Unficht gestellt und dann auch der Anderung der Boraussetzungen die Wirkung beigelegt, daß fie ju einem Rüdtritt oder zu einer Unfechtung berechtigen. Es fann teine Rebe davon fein, daß in dem unterftellten Falle die genannte Rlaufel Blag greifen fonnte, und deshalb muß der Gefichts= puntt der Anderung der Boraussetzungen ausgeschaltet werden.

Es liegt aber auch nicht ein wesentlicher Jrrtum vor, der den Berleger zu der sofortigen Ansechtung berechtigen würde. Will der Berleger sich, sei es die Abwälzung der Steuer, sei es die Wahl zwischen der Abwälzung und dem Rücktritt, sichern, so muß er bei der Bereinbarung eines Insertionsauftrags einen ausdrücklichen, hierauf bezügelichen Borbehalt mit dem Inserenten vereinbaren. Dieser

könnte etwa folgenden Wortlaut haben: Sollte die Inseratensteuer eingeführt werden, so behält sich der Berleger das Recht vor, den festgesetzten Insertionspreis um den Betrag dieser Steuer zu erhöhen«.

Selbstverständlich muß dies vor Abschluß des Bertrages vereinbart werden; nachträgliche einseitige Bermerke des Berlegers auf Fakturen, Rechnungen usw. haben keinen Wert. Weiter können solche Vorbehalte, wenn sie nur von einem Berleger oder von einzelnen Berlegern angewendet werden, den betreffenden Berlegern nachteilig sein; es wäre deshalb vorzuziehen, daß man sich allgemein dazu entichließen würde, langsriftige Insertionsverträge nur mit dieser Maßgabe abzuschließen.

Auch andere Interessenten, die von einer Steuer bedroht werden, die unter Umständen eine nicht unbeträchtliche Erhöhung ihrer Produktionskosten zur Folge haben wird, pslegen sich bei langfristigen Abschlüssen gegen die Eventuali= tät zu sichern, daß die kunftigen Steuern von ihnen getragen werden; so pslegen z. B. die Spiritussabrikanten sich eine Erhöhung ihrer Preise vorzubehalten, falls die Spritpreise in= solge der neuen Steuern erhöht werden sollten. Es liegt kein Grund für die Zeitungsverleger vor, nicht in ähnlicher Weise zu versahren.

Deutsche Volkstunft.

In jedem Bolle lebt bas Gehnen, mit eigenartigen, ihm allein entsprechenden Formen und Ergebnissen der Rultur sich als berechtigte Bolfsperfonlichkeit im Areise der Nationen auszuweisen Die Beispiele hierfür sind mannigfacher Art und lassen sich selbst aus der Tagesgeschichte ersehen. Auch wir Deutschen ringen unablässig danach, unserer Art in dem Konzert der Bolfer Geltung zu verschaffen, und wenn wir auf die ungewöhnlich ausgebildete Individualifierung unferes Bolfslebens bliden, fo gewahren wir da zweifellos die Besonderheit deutschen Befens. Bom politischen Standpunft betrachtet, haftet ber früheren deutschen Rleinstaaterei gewiß viel Unerquidliches an; für die deutsche Runft aber find diefe Sonderbestrebungen von jeher eine unversiegbare Quelle der Anregung gewesen. In dieser Individualisierung wurzelt die Frische unferes geiftigen Schaffens auf allen Gebieten. Aus ihr ging der Bienenfleiß im gewerblichen Leben wie die Produftivitat und Bielfeitigfeit der Runft, aber auch die gabe, elaftische und verjungende Kraft hervor, die unsere Nation trop mannigfacher und gewaltiger Sturme immer aufe neue zu beleben wußte. Dieje Lebensfülle und unverwüftliche Triebtraft bes Germanentums hat einft als eine ihrer wundersamften Bluten die mittelalterliche Runft gezeitigt. Benn man auch an ber Donau, am Rhein und an der Spree gotisch baute, jo wurde doch überall nach besonderer Beise gotisch gebaut mit charafteriftischen Berichiedenheiten, die in der Ratur des Bodens wie des Boltsftammes ihre Begrundung hatten. Innerhalb ber Ginheit Diefes ausgeprägten deutschen Stils findet fich eine Mannigfaltigfeit ber Formen und eine Originalität der Technit, die nur in den Bariationen der Pflanzenwelt eine Analogie findet. Diese Runft vertiefte ihre Burgeln in das Leben des Bolles und burchbrang es in allen feinen Beziehungen. Mur ba tann bie Runft ge und aufwachsen, wo sie heimatlichem Boben entsproßt und von ihm genährt wird.

Gine so allgemeine Blüte der Kunst und des Kunstgewerbes, wie sie sich allerorten im Zeitalter des ausgehenden Mittelalters entsaltete, hat zwar in unserer materialistischen, vom verschärften Kamps ums Dasein beeinslußten Zeit noch keinen Boden gesunden, aber es geht doch eine starke ethische Bewegung durch das heutige Leben, die in allen Kreisen und Ständen wahrnehmbar ist, einen unverkenndar volkstümlichen Zug ausweist und sich auch in einer ganzen Keihe künstlerischer Berössentlichungen geltend macht. Es sei hier nur an die Bandschmucklätter von R. Boigtländer und die Bildersolgen des Kunstwartse erinnert.

Borfenblatt für ben Deutschen Buchhanbel. 75. Jahrgang.